

- **Rechtsgrundlagen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO AZ: 5900-01:00 BEI 02>002

	Berlin	Brandenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsgrundlage	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – InfSchMV), vom 04.März.2021	Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutzverordnung – SächsCoronaSchVO), vom 05. März 2021	Zehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung -10. SARS-CoV-2-EindV) vom 07. März 2021	Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, vom 28.11.2020- Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 08. März 2021
Fundstelle	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7-sars_cov_2_eindv	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-8959 > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung > Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/ > Notverkündung der Rechtsverordnung: Zehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus	https://www.regierung-mv.de/corona/ > Aktuelle Regelungen zu Corona > Corona-Landesverordnung MV
Geltungsdauer	Bis Ablauf 28.03.2021	Bis Ablauf 28.03.2021	Bis Ablauf 31.03.2021	Bis Ablauf 28.03.2021	Bis Ablauf 28.03.2021
Bestattungen und Trauerfeiern	- innen: maximal 20 Personen - außen: maximal 50 Personen - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	- keine Personenobergrenze - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes - tragen einer medizinischen Mund-	- Personenobergrenze von 10 - Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung in der Kapelle - Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden	- engster Familien- und Freundeskreis, zzgl. Erforderliches Personal - Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung	- Personenobergrenze von 20 (exklusive Kinder unter 14 Jahren, aus angehörigem Haushalt)

	- tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung	Nasenbedeckung			
Anwesenheitsliste	<p>Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr., Wohnbezirk, Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit</p> <p>- Personen mit offensichtlich falschen Angaben sind der Veranstaltung zu verweisen</p> <p>-Aufbewahrung 4 Wochen</p>	<p>Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum des Aufenthalts</p> <p>- Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren sowie sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.</p>	<p>Ja: Name, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Postleitzahl und Zeitraum und Ort des Besuchs</p> <p>Aufbewahrung 4 Wochen</p>	<p>Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Zeitraum und Ort des Aufenthalts</p> <p>Aufbewahrung 4 Wochen</p>	<p>Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr., Datum, Uhrzeit (Ausschluss von Veranstaltung bei Verweigerung) Aufbewahrung 4 Wochen</p>
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich - tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Einhaltung Mindestabstand 1,5 m (außer: ausreichender Infektionsschutz ist gewährleistet) - Steuerung Zutritt, Vermeidung von Warteschlangen - Belüftung - Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung - Gut sichtbare Aushänge 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5m - Steuerung und Beschränkung des Zutritts von Personen - verpflichtende Mund-Nase-Bedeckung - Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktverfolgung - regelmäßige Belüftung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - gemäß der Empfehlungen des RKI - Verantwortlicher muss benannt sein - Hinweisschilder für Hygienemaßnahmen - Belüftung - verantwortliche Person für Hygienemaßnahmen ist zu benennen - Abstandsgebot von 1,5 m - Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen – Pflicht in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich, Verantwortliche zu benennen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5 m durch Freihalten von Plätzen oder Abstandsmarkierungen - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich Belüftung - Vermeidung von Warteschlangen - Information über Abstands- und Schutzmaßnahmen durch Aushänge 	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erforderlich - Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung erforderlich - Sicherstellung von Mindestabstand von 1,5 m - verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

	<p>ge zu Abstands- und Hygieneregeln - Tragen der Mund-Nase-Bedeckung auch im Freien, wenn Mindestabstand nicht einzuhalten ist</p>				
Individuelle Grabbesuche	<p>Zulässig mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.</p>	<p>Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushaltes, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.</p>	<p>Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushaltes, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder unter 15 bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.</p>	<p>Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushaltes, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt, sofern diese einem der Haushalte angehören.</p>	<p>Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushaltes, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt, sofern diese einem der Haushalte angehören.</p>
Sonstiges	<p>Bitte beachten Sie die Richtlinien des Rahmenhygienekonzeptes der EKBO, bezüglich des gemeinschaftlichen Gesangs. Diese finden Sie zusammengefasst auf der Startseite unserer Homepage.</p>	<p>Gemeindegesang nur im Freien</p> <p>(Auf Inzidenzwerte des Landkreises oder der kreisfreien Stadt achten, mit entsprechenden Auswirkungen.)</p>	<p>Gemeindegesang nur im Freien</p> <p>(Auf Inzidenzwerte des Landkreises oder der kreisfreien Stadt achten, mit entsprechenden Auswirkungen.)</p>	<p>Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig</p> <p>https://lavst.azurewebsites.net/Corona/Verlauf/atlas.html</p>	<p>Gemeindegesang untersagt</p>